



VBA/2023/013

Beschlussvorlage

- nicht öffentlich –

Beratungsgegenstand

Gebührenbedarfsberechnung für den Kalkulationszeitraum 2024-2025

hier: Änderung Entwurf Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag

1. In § 6 Abs. 3a des beschlossenen Entwurfes der Abfallgebührensatzung werden die Gebührensätze für die Anlieferung von bis zu 100 l Restmüll von „4,80 €“ auf „5,00 €“ und für die Anlieferung von bis zu 200 l von „9,60 €“ auf „10,00 €“ geändert.
2. In § 6 Abs. 7a und § 7 Abs. 2a des beschlossenen Entwurfes der Abfallgebührensatzung wird der Gebührensatz für die Anlieferung von bis zu 200 l Beton von „2,60 €“ auf „2,50 €“ geändert.
3. Im Übrigen bleibt der beschlossene Entwurf der Abfallgebührensatzung unverändert.

Beratungsfolge

Gremium:

- Verwaltungsrat Betrieb Abfallwirtschaft

Datum:

Umlaufverfahren gemäß § 8
Abs. 8 Unternehmenssatzung

Sachverhalt

1. Beschlusslage:

In seiner Sitzung am 01.11.2023 hat der Verwaltungsrat die Neufassung der Abfallgebührensatzung beschlossen. Dabei wurden in § 6 Abs. 3a die Tarife für die Anlieferung von Kleinmengen Restmüll und in § 6 Abs. 7a bzw. § 7 Abs. 2a für die Anlieferung von Beton wie folgt festgelegt:

Menge	Restmüll
bis 100 l	4,80 €
bis 200 l	9,60 €
bis 500 l	24,00 €
bis 1.000 l	48,00 €

Menge	Beton
bis 200 l	2,60 €
bis 500 l	6,50 €

2. Korrekturbedarf:

Im Nachgang zur Sitzung kam von Anwenderseite der berechnete Hinweis, dass mit den beschlossenen Gebührensätzen, die häufig bar entrichtet werden, es in der Eingangskontrolle zu einer zeitlichen Verzögerung kommt, weil öfter Wechselgeld herausgegeben werden müsste.

Würde die Gebühr für die Anlieferung von 100 l Restmüll bzw. 200 l Restmüll so bestehen bleiben, müssten zusätzlich 10 Cent und 20 Cent Münzen als Wechselgeld vorgehalten werden. Dies führe zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, der so nicht gewollt sei.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden insgesamt 21.640 Anlieferungen von 100 l bzw. 200 l Restmüll registriert. Dabei wurde weitüberwiegend noch in bar bezahlt. Der Vorgang wurde zum Anlass genommen, dass auf die Möglichkeit EC-Cash zu nutzen, im Eingangsbereich deutlicher hingewiesen wird, um den Bargeldbestand künftig zu senken.

Die geschilderte Problematik besteht auch bei dem Tarif für die Anlieferung von bis zu 200 l Beton, der daher ebenfalls korrigiert werden soll.

3. Lösungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die Staffelung für die Anlieferung von Kleinmengen Restmüll bzw. Beton wie folgt zu korrigieren:

Menge	Restmüll neu
bis 100 l	5,00 €
bis 200 l	10,00 €
bis 500 l	24,00 €
bis 1.000 l	48,00 €

Menge	Beton neu
bis 200 l	2,50 €
bis 500 l	6,50 €

Damit die Satzung noch vor den Beratungen in den Kreisgremien entsprechend korrigiert werden kann, soll der Beschluss daher gemäß § 8 Abs. 8 Unternehmenssatzung im Umlaufverfahren erfolgen.

Eine entsprechend geänderte Neufassung der Abfallgebührensatzung liegt diesem Entwurf bei.

Anlagen:

- Entwurf Neufassung Abfallgebührensatzung ab dem 01.01.2024